




Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg
Postfach 103439 · 70029 Stuttgart

SUHM GmbH
Hämmerlestrasse 14 + 16
71126 Gäufelden

Stuttgart 16.06.2010
Name Dr. Thomas Kirschner
Durchwahl 0711 231-5743
E-Mail Thomas.Kirschner@uvm.bwl.de
Aktenzeichen 7-3853.1-Q/991
(Bitte bei Antwort angeben!)

 Anerkennung von Schulungskonzepten gemäß Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG),
hier: Schulungsmodul „Anforderungen an den Abfallbeförderer“ für die Berufskraftfahrer-Weiterbildung
Ihre Schreiben vom 17. und 24. März 2010, Ihr Zeichen SS/CT

Zu den übersandten Unterlagen können wir Folgendes mitteilen:

Das spezielle Modul für Abfallbeförderer ist für eine branchenspezifische gezielte Schulung von Kraftfahrern in Form einer Spezialisierung bzw. Vertiefung geeignet. Gerade am Beispiel der Ladungssicherung wird deutlich, dass die allgemeinen Anforderungen der Anlage 1 zur BKrFQV teilweise für die Abfallbranche zu modifizieren sind. Mit dem vorgelegten Spezialmodul gelingt dies in sachgerechter und umfassender Weise. Abgedeckt werden branchenspezifisch die Kenntnisbereiche 1.4, 2.1 (in Kurzform), 2.2 und Teile von 3.7.

Das Spezialmodul kann ergänzend neben den - bislang von der SUHM GmbH verwendeten - Schulungsprogrammen des Degener-Verlags und des Vogel-Verlags zur Weiterbildung von Kraftfahrern, die jeweils in Baden-Württemberg bereits anerkannt sind, verwendet werden.

Durch den Schulungsanbieter ist sicherzustellen, dass an dem Spezialmodul nur Kraftfahrer teilnehmen, die in der Abfallbranche aktiv tätig sind oder tätig werden wollen.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass das Schulungsmodul „Anforderungen an den Abfallbeförderer“ der SUHM GmbH für die Durchführung von Kursen zur Weiterbildung nach § 5 BKrFQG in Baden-Württemberg gemäß § 6 Nr. 1 BKrFQV anerkannt wird.

Das Landratsamt Böblingen erhält eine Mehrfertigung dieses Schreibens. Die übrigen für die Anerkennung von Ausbildungsstätten nach § 7 Abs. 2 BKrFQG in Baden-Württemberg zuständigen Stadt- und Landkreise werden über das Ergebnis unserer Prüfung informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Kirschner